



Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Tutzing (Parkgebührenverordnung) (Lesefassung)

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund von § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.08.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 266), i.V.m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnungen vom 11.07.2023 (GVBl. S. 463), vom 19.07.2023 (GVBl. S. 509), vom 01.08.2023 (GVBl. S. 507) und vom 16.09.2024 (GVBl. S. 458) folgende:

V e r o r d n u n g

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Tutzing erhebt auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkgebühren:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anlage
1	Parkplatz Bahnhof West	1
2	Parkfläche Bahnhofstr., Kirchenstr., Greinwaldstr., Traubinger Str., Oskar-Schüler-Str.	2
3	Parkfläche Leidlstr., Schloßstr., Monsignore-Schmid-Str., Graf-Vieregg-Str.	3
4	Parkplatz Kino	4
5	Parkplatz Greinwaldstr. 8	5
6	Parkfläche Hans-Albers-Str.	6
7	Parkplatz Freibad	7
8	Parkfläche Nordbadstr., Simone-Ferber-Str., Midgardstr.	8
9	Parkfläche Seestr., Südbad	9
10	Parkfläche Wohnmobilstellfläche Seestr.	10
11	Parkfläche Überwinterung Wohnmobile Seestr.	11

Auf diesen Parkflächen ist unter Beachtung der Parkdauer und der Parkgebühr das Parken von Fahrzeugen nur mit an Parkscheinautomaten gelösten Parkscheinen, einem elektronisch gelösten Ticket (Handyticket) oder einer gültigen Jahresticket (gilt nur für Lfd. Nr. 6 bis 9) gestattet. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 2 Abs.1), auf gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 lfd. Nrn. 1-11 bezeichneten Flächen. Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsumfang des § 1 Abs.1 Satz 1 lfd. Nrn. 1-11 parkt.

- (2) Die genaue Darstellung ist aus den beiliegenden Lageplänen (Anlage 1 – 11) ersichtlich, die Bestandteile dieser Verordnung sind und während den Dienststunden in der Gemeindeverwaltung sowie auf der Homepage der Gemeinde Tutzing eingesehen werden können.
- (3) Das KFZ-Kennzeichen muss zu jeder Zeit sichtbar am KFZ angebracht, sauber und nicht verdeckt sein.

§ 2

Parkgebühren, Parkdauer

- (1) Die gebührenpflichtige Parkzeit der in § 1 Abs.1 Satz 1 genannten Parkmöglichkeiten beträgt bei den Parkflächen:
- a) Lfd. Nr. 1 „Parkplatz Bahnhof West“ ganztägig.
- Parken bis zu einer Höchstparkzeit von
- | | |
|------------|--------|
| 24 Stunden | 2,00 € |
|------------|--------|
- b) Lfd. Nr. 2 „Parkfläche Bahnhofstr., Kirchenstr., Greinwaldstr., Traubinger Str., Oskar-Schüler-Str.“ und lfd. Nr. 3 „Parkfläche Leidlstr., Schloßstr., Monsignore-Schmid-Str., Graf-Vieregg-Str.“ von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Parken bis zu einer Höchstparkzeit von
- | | |
|-----------------------------|--------------|
| 30 Minuten | gebührenfrei |
| 1 Stunde | 2,50 € |
| 2 Stunden (Höchstparkdauer) | 4,50 € |
- c) Lfd. Nr. 4 „Parkplatz Kino“ und lfd. Nr. 5 „Parkplatz Greinwaldstr. 8“ täglich von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Parken bis zu einer Höchstparkzeit von
- | | |
|----------------------------|--------------|
| 30 Minuten | gebührenfrei |
| 1 Stunde | 1,50 € |
| 1,5 Stunden | 2,00 € |
| 2 Stunden | 2,50 € |
| 2,5 Stunden | 3,00 € |
| 3 Stunden | 3,50 € |
| 3,5 Stunden | 4,00 € |
| ab 4 Stunden (Tagesticket) | 5,00 € |
- d) Lfd. Nr. 6 „Parkfläche Hans-Albers-Str.“, lfd. Nr. 7 „Parkplatz Freibad“, lfd. Nr. 8 „Parkfläche Nordbadstr., Simone-Ferber-Str., Midgardstr.“ und lfd. Nr. 9 „Parkfläche Seestr., Südbad“ täglich von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
- Parken bis zu einer Höchstparkzeit von
- | | |
|----------------------------|--------|
| 1 Stunde | 1,50 € |
| 2 Stunden | 2,50 € |
| 3 Stunden | 3,50 € |
| 4 Stunden | 5,00 € |
| 5 Stunden | 6,00 € |
| ab 6 Stunden (Tagesticket) | 7,00 € |

- e) Lfd. Nr. 10 „Parkfläche Wohnmobilstellfläche Seestr.“ ganztägig.

Parken bis zu einer Höchstparkzeit von

24 Stunden 30,00 €

- f) Lfd. Nr. 11 „Parkfläche Überwinterung Wohnmobile Seestr.“ während der Wintersaison 01. November bis 31. März eines jeweiligen Jahres.

Saisonticket von

01. November bis 31. März 100,00 €

eines jeweiligen Jahres

- (2) Auf Antrag können von der Gemeinde Tutzing Saisontickets und Jahrestickets für die Flächen der lfd. Nrn. 6, 7, 8 und 9 ausgestellt werden.

Diese sind nur für die auf dem Ticket aufgeführte Parkfläche und den zwei angegebenen amtlichen KFZ-Kennzeichen gültig.

Die Gebühr für ein Saisonticket wird auf 100,00 € festgesetzt und ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 31. Oktober eines jeweiligen Jahres gültig.

Die Gebühr für ein Jahresticket wird auf 180,00 € festgesetzt und ist im Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeweiligen Jahres gültig.

- (3) Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die Parkgebühren auf den Parkbereichen mit der lfd. Nr. 4, 5 und 7 enthalten den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz (derzeit 19%).

§ 3

Ausnahmen von der Parkgebühr

Ausgenommen von der Gebührenpflicht an den unter § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Parkflächen, lfd. Nrn. 1-9 sind Schwerbehinderte, oder der diese jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer, wenn eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO über Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder für Blinde vorgelegt wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Tutzing (Parkgebührenverordnung) vom 20.11.2023 außer Kraft.

Tutzing, 14. November 2024

Ludwig Horn
Erster Bürgermeister